

Die zugehörigen Gefahrenhinweise (R-Sätze) lauten z.B. „Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben (= R 51/53)“.

Zunächst gilt dieses Zeichen nur für Gefahren für die Wasserorganismen. Regeln für die Kennzeichnung von Gefahren für die Bodenorganismen und die Luft gibt es noch nicht, sie werden in den nächsten Jahren folgen, so dass dann die entsprechenden R-Sätze für diese Gefährdungen Anwendung finden werden.

2. Neu ist ebenfalls, dass auf dem Etikett Inhaltsstoffe genannt werden müssen, die als sensibilisierend eingestuft und zu mehr als 0,1% enthalten sind.

Beispiel: Enthält Stoff A: Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Was bedeutet *dies* für die Verbraucher?

Spätestens bis zum 30. Juli 2002 müssen alle Produkte, für die diese Kennzeichnung zutrifft, das Symbol, bzw. den Allergikerhinweis tragen. In der Übergangszeit können einige Produkte schon gekennzeichnet sein und andere nicht.

Produkte, die das Gefahrensymbol N (umweltgefährlich) tragen, stellen eine Gefahr für Wasserorganismen dar. Daher dürfen Reste nicht in den Abfluss geschüttet werden. Sie müssen über das Gefahrstoffmobil entsorgt werden. Die leere Verpackung kann, wenn sie den „Grünen Punkt“ trägt, über das Duale System (gelber Sack) entsorgt werden. Beide Entsorgungswege stellen sicher, dass Reste des Produktes nicht in die Umwelt gelangen.

Bei sachgemäßer Anwendung und unter Einhaltung der Sicherheitsratschläge besteht keine Gefahr für Anwender und Umwelt.

Ausgehärtete Klebstoffe sind in der Regel nicht umweltgefährlich.

Die Hinweise und Angaben in diesem Infoblatt entsprechen bestem Wissen nach derzeitigem Stand der Technik. Sie dienen zur Information und als unverbindliche Richtlinie. Gewährleistungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Verbraucherinformation

Informationen zur Kennzeichnung von Produkten wie Klebstoffen

gemäß Zubereitungsrichtlinie

Stand: Juni 2001

Herausgegeben von:

- Industrieverband Klebstoffe e.V.,
Düsseldorf

Was ist die Zubereitungsrichtlinie?

Einleitung

Die Zubereitungsrichtlinie 88/379/EWG der Europäischen Union schreibt den Herstellern und Vertriebern von chemischen Produkten vor, wie sie auf mögliche Gefahren ihrer Produkte hinweisen müssen. Die neue Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG, gültig spätestens ab 30. Juli 2002, ersetzt die Zubereitungsrichtlinie von 1988.

Mit dieser Infobroschüre möchte der Industrieverband Klebstoffe e.V. die privaten Anwender über die Produktkennzeichnung und Änderungen in der Produktkennzeichnung informieren.

Inhalt der Kennzeichnung

Die Kennzeichnung soll auf alle potentiellen Gefahren hinweisen, die bei der Handhabung und Verwendung auftreten können.

Produkte mit gefährlichen Eigenschaften (wie z.B. Leicht-entzündlich oder Reizend) müssen deutlich gekennzeichnet sein. **Dies gilt nicht nur für Klebstoffe.**

Gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Zubereitungen bestehen aus zwei oder mehreren Stoffen) dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Kennzeichnung auf der Verpackung den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Diese sogenannte Gefahrstoffkennzeichnung besteht aus mehreren vorgeschriebenen Elementen und Texten.

Die Kennzeichnung von **Zubereitungen** erfolgt im Wesentlichen analog der Kennzeichnung von **Stoffen**. Auf jeder Verpackung müssen folgende Angaben deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein:

1. Hersteller-/Vertreiberangaben
Name einschließlich Anschrift und Telefonnummer.

2. Produktbezeichnung

3. Gefahrensymbole und -bezeichnungen
Gefahrensymbol: orangegelber Hintergrund mit Symbol. Auch die Größe des Gefahrensymbols ist von der Verpackungsgröße abhängig (mind.1 cm²).

In der Klebstoffindustrie werden hauptsächlich die folgenden Symbole verwendet:



Reizend



Gesundheitsschädlich



Hochentzündlich



Leichtentzündlich

Die **Gefahrensymbole** beziehen sich im Wesentlichen auf 2 Gefahrenbereiche:

- **Gesundheitsgefahren** (1. Reihe der Symbole)
- **Brand- und Explosionsgefahren** (2. Reihe der Symbole)

4. **Gefahrenhinweise (R-Sätze)**

Die **Gefahrensymbole** weisen auf die Hauptgefahren hin. Ergänzt werden diese Symbole durch die standardisierten **Gefahrenhinweise (R-Sätze)**. Diese R-Sätze beschreiben die besonderen Risiken beim Umgang mit dem Stoff oder der Zubereitung (z.B. Reizt die Augen und die Haut).

5. **Sicherheitsratschläge (S-Sätze)**

Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen werden in standardisierten **Sicherheitsratschlägen** angegeben. Sie geben Hinweise, wie die beschriebene Gefahr (z.B. Haut und Augenkontakt vermeiden) vermieden werden kann.

6. Angabe der Inhaltsstoffe

In einigen Fällen müssen zusätzlich die chemischen Bezeichnungen der enthaltenen gefährlichen Stoffe, von denen die Gefährdung ausgeht, angegeben werden.

Was ist neu in der Zubereitungsrichtlinie?

Im Wesentlichen gibt es 2 Neuheiten:

1. Mit der neuen Zubereitungsrichtlinie wird ein dritter Gefahrenbereich eingeführt. Mit dem folgenden Symbol wird in Zukunft auf mögliche **Umweltgefahren** hingewiesen:



Umweltgefährlich

Definition aus der neuen Zubereitungsrichtlinie:

„Umweltgefährlich sind Stoffe und Zubereitungen, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.“